

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
 Tourismus
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen
LAD1-VD-16006/015-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMNT-LE.4.3.1/0002-RD 2/2018	Mag. Doris Stilgenbauer	15337		10. April 2018

Betrifft
 Pflanzenschutzgesetz 2018

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. April 2018 beschlossen, dass gegen den Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes 2018 keine inhaltlichen Einwendungen erhoben werden.

Auf folgende redaktionelle Punkte wird hingewiesen:

Zum Titel, zu § 12 Abs. 1 Z 7, § 14 Abs. 1 Z 1 und § 18 Abs. 3:

Es wird vorgeschlagen, die Zitierung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 an die Zitierweise in § 1 Abs. 1 Z 3 (durch Einfügen der Abkürzung „Nr.“) anzupassen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Nachdem sowohl juristische Personen des öffentlichen als auch jene des privaten Rechts in der vergleichbaren Bestimmung des § 2 Abs. 2 genannt sind, wird vorgeschlagen, auch in § 2 Abs. 1 Z 3 darauf Bezug zu nehmen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

In der Aufzählung der Artikel der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzenschädlingsverordnung) fehlt Artikel 52. Aufgrund dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Einführen von Pflanzen etc. unter den dort genannten Voraussetzungen Meldungen an die EU-Kommission und andere Mitgliedstaaten abzugeben.

Es wird angeregt, Artikel 52 in die Aufzählung aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 2 Z 1 und § 5 Z 1:

In der Aufzählung der Artikel der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzenschädlingsverordnung) fehlt jeweils Artikel 58, der die Regelungen des Artikel 48 (Genehmigungen zu wissenschaftlichen Zwecken) für die Einfuhr in Schutzgebiete anwendbar macht. Dies betrifft sowohl den Forstpflanzenschutz (mittelbare Bundesverwaltung) als auch den landwirtschaftlichen Pflanzenschutz (Grundsatzgesetzgebung).

Es wird angeregt, Artikel 58 jeweils in die Aufzählung aufzunehmen.

Zu § 8 Abs. 2:

Das Zitat der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzenschädlingsverordnung) sollte richtig gestellt werden (2016/2031 statt 2016/631). Weiters wird im Sinne der Einheitlichkeit angeregt, die Zitierung der Artikel nicht mit „Art.“ abzukürzen.

Zu § 9 Abs. 2:

Es wird angeregt, z.B. durch eine entsprechende Einfügung am Ende des ersten Satzes, klarzustellen, dass die phytosanitären Erfordernisse des Bestimmungslandes und der Transitländer zum Zeitpunkt der geplanten Ausfuhr maßgeblich sind.

Zu § 12 Abs. 2:

Mit dieser Regelung wird die Bundesministerin ermächtigt, nötige Vorschriften zur Ausführung von delegierten Rechtsakten bzw. Durchführungsrechtsakten zu erlassen. Eine solche Regelung erscheint auch für die Landesregierungen nötig, um in ihren Zuständigkeitsbereichen gegebenenfalls erforderliche Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Es wird ersucht, an geeigneter Stelle eine ähnliche Regelung für die Landesregierung aufzunehmen.

Zu § 13 Abs. 3:

Vor dem Wort „Bundesministerin“ sollte das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt werden.

Weiters darf auf die Bestimmungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) hingewiesen werden, wobei davon ausgegangen wird, dass auch die Erstellung von Notfallplänen, wie sie die Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzenschädlingsverordnung) vorsieht, vom Anwendungsbereich dieses Artikel umfasst ist. Die Einführung einer Koordinationsverpflichtung erscheint daher grundsätzlich notwendig.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) trifft diese Koordinierungsverpflichtung den Bund, da dieser aufgrund der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Außenvertretung und Koordinierung gegenüber der EU verantwortlich ist.

Es wird daher angeregt, bei der Koordinierungsverpflichtung der Länder näher auszuführen, mit welcher Stelle des Bundes sich die Länder koordinieren sollen, wobei diese ausdrücklich benannt werden sollte.

Zu § 16:

Es wird angeregt, in Abs. 3 und Abs. 4 das Wort „Daten“ an den in der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) verwendeten Begriff anzupassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau

